

Satzung

des

„Fördervereins der Grundschule Allmannsdorf e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Allmannsdorf e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 78464 Konstanz-Allmannsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die finanzielle und ideelle Förderung der Grundschule Allmannsdorf.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

- a. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schüler und Lehrer fördert,
- b. das Gefühl der Zusammengehörigkeit und den Kontakt zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule stärkt und pflegt,
- c. zur Verbesserung der Schulverhältnisse beiträgt und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Streben sowie ihrer kulturellen Arbeit unterstützt,
- d. finanzielle Hilfen an Klassen, Gruppen und auch an einzelne Schüler bei schulischen Veranstaltungen leistet,
- e. Zuschüsse für Lehr- und Lernmittel, Mobiliar, Geräte und Materialien über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus gewährt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt durch die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 Abgabenordnung. Daneben verfolgt der Verein mildtätige Zwecke durch finanzielle Unterstützung einzelner Schüler der Grundschule Allmannsdorf, welche im Sinne des § 53 Abgabenordnung hilfsbedürftig sind.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Unzulässig sind Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins erfolgt unentgeltlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person, jede juristische Person oder jeder Verein werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Annahme durch diesen erworben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Ablehnung hat der Antragende das Recht, innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

3. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Beiträge nicht zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet wurden und seit Absendung der 2. Mahnung 2 Monate ohne Begleichung der Beitragsschulden abgelaufen sind.
4. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung ihrer Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- der Vorstand (§ 7)
- der Beirat (§ 9)
- die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der jährlich bis spätestens 31.03. des Jahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Sollten Neuwahlen zu einem anderen Zeitpunkt notwendig sein, so endet die Amtszeit der Gewählten mit Ablauf der regulären Wahlperiode. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt oder dem Verein aus, so wählt der Vorstand umgehend zusammen mit dem Beirat für die restliche Amtszeit einen vorläufigen Nachfolger aus den Mitgliedern.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail rechtzeitig einberufen werden. Bei der Einberufung des Vorstands ist die Bekanntgabe der Tagesordnung nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Vorstandsbeschlüsse können auch per Fax, E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Sie sind schriftlich zu dokumentieren.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Führung der laufenden Geschäfte. Hierfür kann der Vorsitzende oder der Stellvertreter Förderungsbeträge bis zu einer Höhe von 100 € im Einzelfall bewilligen. Im Übrigen kann der gesamte Vorstand Förderungsbeträge bis zu einer Höhe von 300 € im Einzelfall bewilligen. Solche Bewilligungen können nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel des Vereins getätigt werden und sind, wenn kein Beschluss des Beirats vorliegt, den Beiratsmitgliedern bei der nächsten Beiratssitzung mit Begründung mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 2, aber höchstens aus 5 Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Er wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der jährlich bis spätestens 31.03. stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sollten Neuwahlen zu einem anderen Zeitpunkt notwendig sein, so endet die Amtszeit der Gewählten mit Ablauf der regulären Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat aus den Vereinsmitgliedern für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Berichte des Vorstands entgegenzunehmen.
4. Über Förderungsbeträge, die außerhalb der Zuständigkeit des Vorstands nach § 8 Nr. 1e liegen, entscheidet der Beirat zusammen mit dem Vorstand.
5. Die Sitzungen des Beirats sollen mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden. Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, so sind die Beiratsmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
6. An den Sitzungen des Beirats nehmen mit Stimmrecht teil:
 - a. Die Mitglieder des Vorstands
 - b. Die Mitglieder des BeiratsFerner sind mit dem Recht zur Diskussion und zur Beratung, aber ohne Stimmrecht, einzuladen:
 - a. Der Direktor / Die Direktorin der Schule
 - b. Der / Die Vorsitzende des Elternbeirats der Schule
 - c. Ein gewählter Vertreter der Klassenelternvertreter
7. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle von dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist. In dringenden Fällen können die Beschlüsse auch schriftlich, mündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.
8. Sitzungen des Beirats sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Gäste können geladen werden.
9. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst bis spätestens 31.03. statt.
2. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Änderungen der für die Arbeit des Fördervereins wichtigen persönlichen Daten sind dem Förderverein unverzüglich mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
Hat bei Wahlen keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Abstimmungen sind auf Antrag schriftlich durchzuführen.
6. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Vorstands und des Beirats zugesandt.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins für den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Feststellung über Höhe und Fälligkeit des Jahresmindestbeitrags,
 - d. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und des Rechnungsprüfers,
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - g. Anträge aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, sofern sie mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wurden.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Beirats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.
Der Vorstand und der Beirat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 31.12. des Jahres, das der Mitgliederversammlung vorangeht, beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins obliegt dem Kassenvorstand nach den Weisungen des Vorstandes. Hierüber erstattet der Kassenführer auch seine Berichte an den Beirat und an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule Allmannsdorf zu verwenden hat. Sollte die Grundschule Allmannsdorf nicht mehr bestehen, so hat die Stadt Konstanz das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.

Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nichts zurück.
3. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins bezahlten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

Konstanz, den 31.03.2014